

**WKO Bildungs Kick Off 2019
Steuerliche Themenstellungen
für Finanzdienstleister**

**Bankenpaket, Kapitalvermögen, Gewinnfreibetrag, ESt
und USt bei Finanzdienstleistungen**

Mag. Cornelius Necas
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

NWT Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH, Wien

- „Bankenpaket“
 - Kapitalabfluss-Meldegesetz
 - Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein
 - Kontenregister
 - Konteneinschau
- Änderung des Sondersteuersatzes
- Internationaler Informationsaustausch
- Aufhebung der EU-Quellensteuer
- Entwicklungen bei den Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein

nwt Bankenpaket

- Internationale Rahmenbedingungen
 - OECD Common Reporting Standard
 - automatischer Informationsaustausch erstmals für 2017
 - sowie letztes Quartal 2016
 - „Abschleicher“-Problematik
 - aus den Steuerabkommen Schweiz und Liechtenstein
- Sicherstellen der Vollständigkeit
 - Kontenregistergesetz
- Ausnahmen vom Bankgeheimnis notwendig
 - für Finanzverwaltung (im In- und Ausland)
- Mitteilung höherer Kapitalabflüsse als Begleitmaßnahme
 - rückwirkende Einführung
 - Bekämpfung „Abschleicher“-Problematik
 - Meldung von Kapitalzuflüssen vor Inkrafttreten der Steuerabkommen

nwt Kontenregister

- Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
- Einführung eines bundesweiten Kontenregisters
 - für Einlagen-, Giro- und Bausparkonten
 - sowie Depots
- Führung des Kontenregisters durch BMF
 - Beginn: per 1.3.2015
 - Aufbewahrung: zehn Jahre nach Kontoauflösung
- Verletzung der Meldepflichten ist Finanzvergehen
 - bei vorsätzlicher Begehung bis zu 200 TEUR Strafe
 - bei grob fahrlässiger Begehung bis zu 100 TEUR Strafe

nwt Inhalt des Kontenregisters

- Kontodaten
 - Kontonummern
 - vertretungsbefugte Personen, Treugeber, wirtschaftlicher Eigentümer
- personenbezogene Daten / Daten zum Rechtsträger
 - bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben
 - Stammzahl des Unternehmens / Ordnungsbegriff gem. E-GovG
- Tag der Eröffnung und Auflösung
- konto- / depotführendes Kreditinstitut

nwt Kontoregister - Auskunft

- Auskünfte werden elektronisch erteilt
- Einsichtnahme möglich für
 - Staatsanwaltschaften und Strafgerichte
 - strafrechtliche Zwecke
 - Finanzstrafbehörden und Bundesfinanzgericht
 - finanzstrafrechtliche Zwecke
 - Abgabenbehörden des Bundes
 - abgabenrechtliche Zwecke, wenn im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen
 - Bedenken gegen die Richtigkeit von Steuererklärungen
 - Ermittlungsverfahren muss eingeleitet werden
 - Steuerpflichtiger muss Gelegenheit zur Stellungnahme haben
 - kein gesonderter Rechtsschutz

nwt Konteneinschau

- Abgabenbehörden können in Konten Einsicht nehmen
- notwendige Voraussetzungen
 - begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben von Abgabepflichtigen
 - Erwartung, dass Einschau diese Zweifel beseitigt
 - Eingriff in Geheimhaltungsinteressen verhältnismäßig
- bei Bedenken gegen die Richtigkeit von Steuererklärungen
 - zuvor Ergänzungsauftrag notwendig
 - Ermittlungsverfahren muss eingeleitet werden
 - Steuerpflichtiger muss Gelegenheit zur Stellungnahme haben
- Auskunftsverlangen
 - schriftlich
 - durch den Leiter der Abgabenbehörde

nwt Meldung Kapitalabflüsse

- meldepflichtig sind Kapitalabflüsse
 - von privaten Konten natürlicher Personen
 - Sicht-, Termin-, Spareinlagen, Zahlungsdienst gem. ZaDiG, Wertpapierübertragungen im Inland und ins Ausland
 - mit einem Betrag von min. 50 TEUR
- unabhängig davon, ob der Kapitalabfluss
 - in einem Vorgang
 - oder in mehreren Vorgängen getätigt wird
 - die Vorgänge müssen eine offenkundige Verbindung aufweisen
- an BMF werden gemeldet
 - das verschlüsseltes bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA)
 - die Konto- oder Depotnummer
 - der Betrag

nwt automatischer Informationsaustausch

- einheitlicher globaler OECD Standard für automatischen Informationsaustausch
 - Common Reporting Standard (CRS)
 - Übernahme in EU-Amtshilferichtlinie 2014/107/EU
 - Umsetzung in Österreich durch das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GSMG)
- Ziele
 - Erhöhung der Steuerehrlichkeit ansässiger Personen
 - Bekämpfung der Steuerflucht (in Anlehnung an FATCA)
 - stichtagbezogenes Inkrafttreten
- Maßnahmen
 - Meldung von Personen- und Kontodaten (inkl. Erträge)
 - automatischer Datenaustausch zwischen Teilnehmerstaaten

- Mittlerweile sind 120 Länder der Verpflichtung zum multinationalen automatischen Informationsaustausch beigetreten
- Das hat zur Folge, dass die Steuerdaten von Finanzkonten (Depots, Sparbücher, Girokonten, etc.) der teilnehmenden Länder an die österreichische Finanzverwaltung jährlich automatisch übermittelt werden.

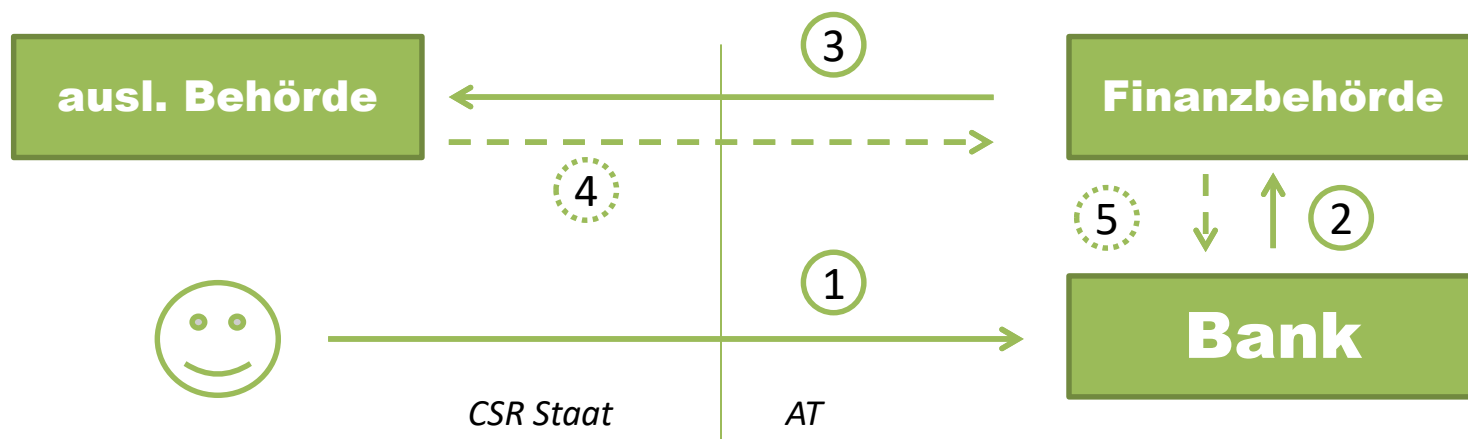
Im Jahr 2018 werden erstmals Kontendaten des Jahres 2017 zwischen den EU-Ländern sowie der Schweiz ausgetauscht

→ Finanzamt kann daher sofort sehen, ob alle ausländischen Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung angegeben worden sind.

nwt Funktionsweise des CSR / GMSG

mehrstufiges System

- (1) Einholung von Kundendaten und Identifizierung des Ansässigkeitsstatus von Kunden
- (2) Meldung an lokale Finanzbehörden
- (3) Meldung durch lokale Finanzbehörden an Ansässigkeitsstaat
- (4) optionale Rückfragen ausl. Behörde an inl. Finanzbehörde
- (5) optionale Klärung der Rückfragen bei Finanzinstitut



nwt Meldungen nach dem GMSG

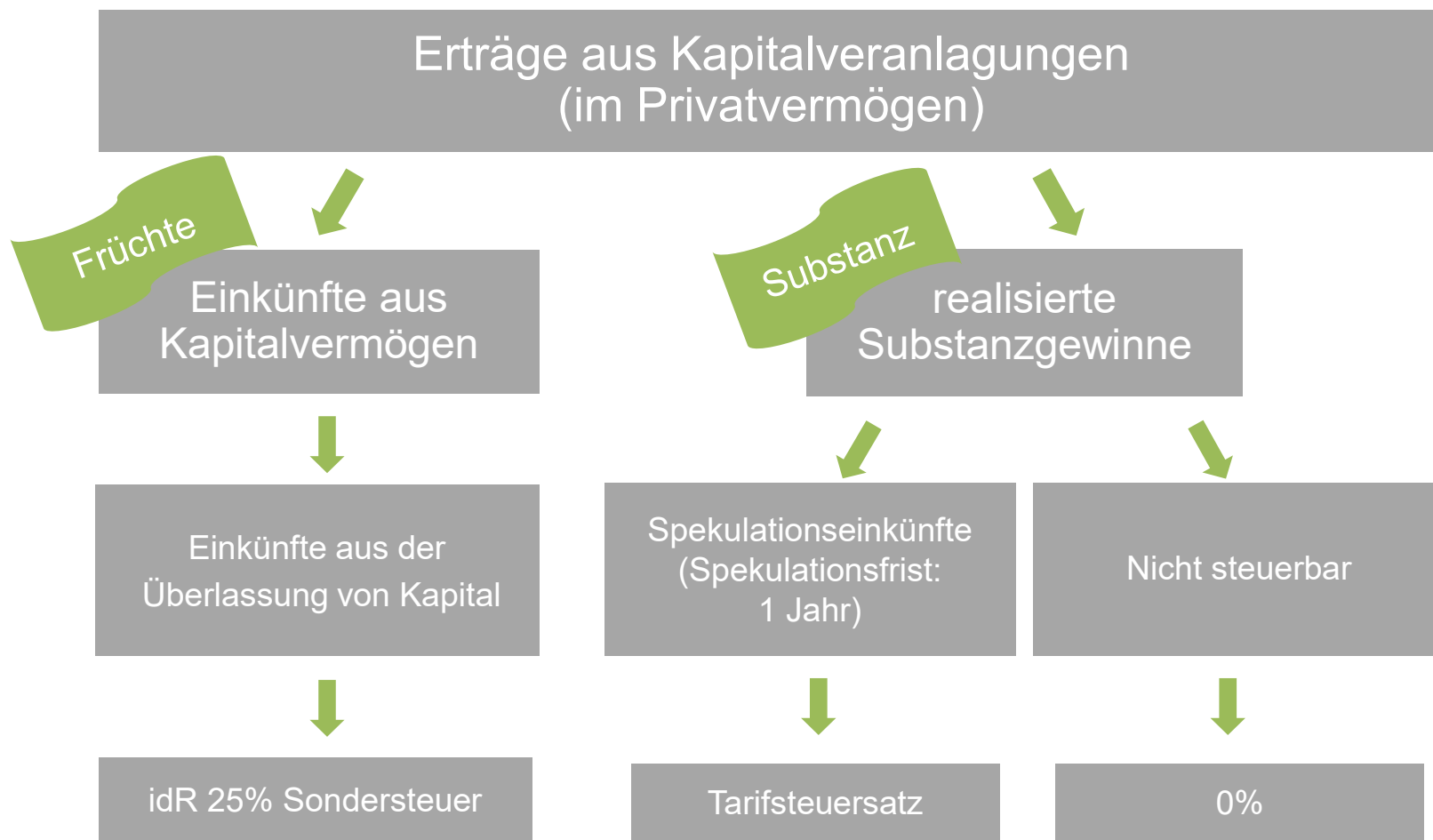
- **meldepflichtige Konten**
 - Einlagenkonten (zB Geschäfts-, Sparkonten)
 - Verwahrkonten (Finanzvermögen wird zugunsten Dritter gehalten)
 - bestimmte Versicherungen (Versicherungsgeber erklärt sich bereit, bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses einen bestimmten Betrag zu bezahlen; Rentenversicherung)
 - Eigen-/Fremdkapitalbeteiligungen an Finanzinstituten
- **meldepflichtige Daten**
 - persönliche Informationen des Anlegers
 - Kontonummern, -salden oder Werte zum Jahresende
 - bestimmte Erträge und Veräußerungserlöse
- **meldepflichtige Finanzinstitute**
 - österreichische Finanzinstitute und österreichische Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute
 - Ausnahmen bspw. für Zentralbanken oder OGAW
- **Verletzung der Meldepflichten ist Finanzvergehen**
 - bei vorsätzlicher Begehung bis zu 200 TEUR Strafe
 - bei grob fahrlässiger Begehung bis zu 100 TEUR Strafe

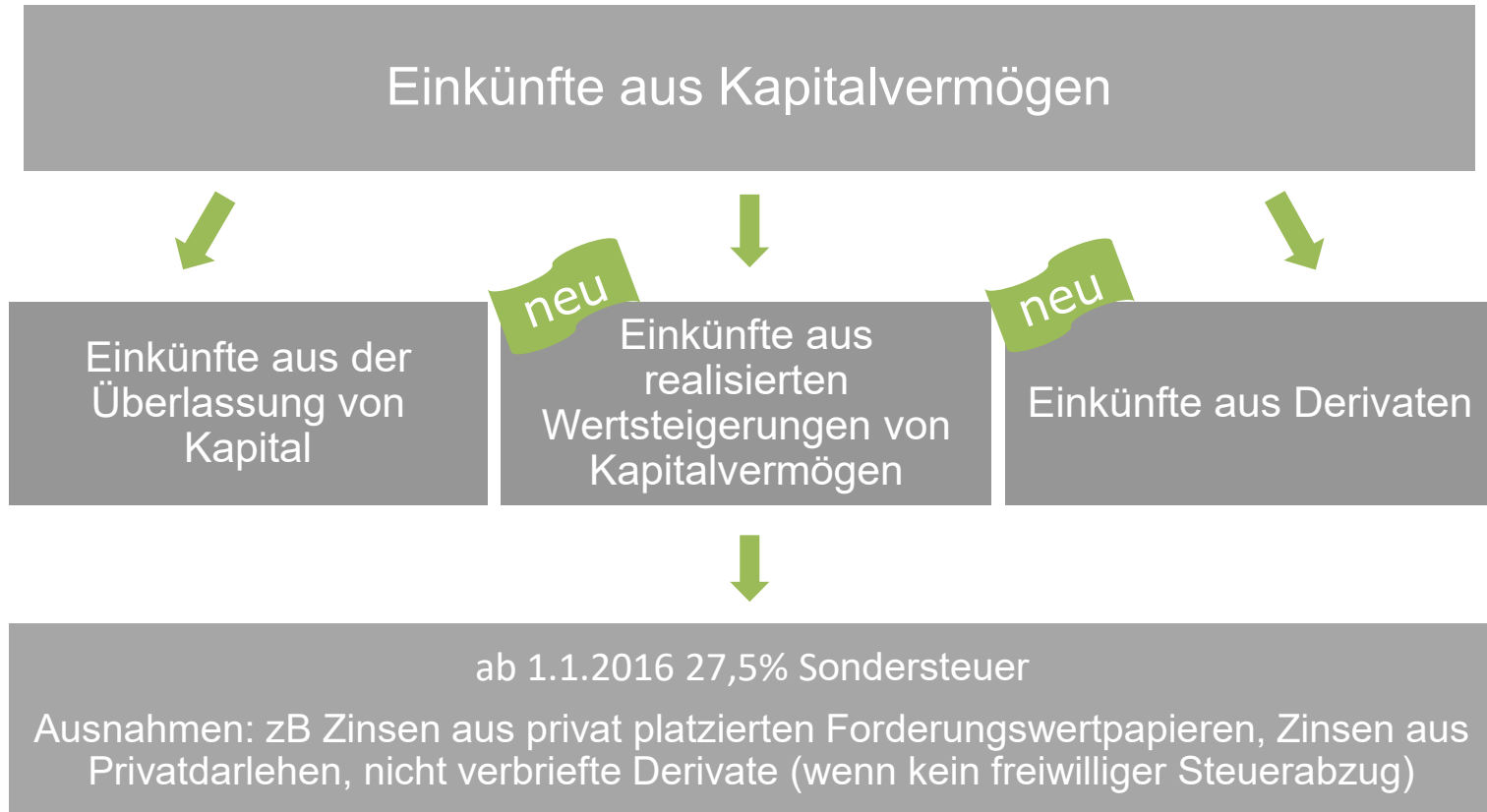
nwt Fristen und Termine

Typ	Inhaber	Wert	Identifizierung	Meldung erstmalig	Meldung regulär
neues Konto	natürliche Person & Rechtsträger	alle	Kontoeröffnung	bis 30.6.17 für 1.10.16 bis 31.12.16	bis 30.6. für Vorjahr
bestehendes Konto	natürliche Person	> 1.000 TUSD zum 30.9.16	bis 31.12.17	bis 30.6.18 für 2017	bis 30.6. für Vorjahr
bestehendes Konto	natürliche Person	≤ 1.000 TUSD zum 30.9.16	bis 31.12.18	bis 30.6.19 für 2018	bis 30.6. für Vorjahr
bestehendes Konto	Rechtsträger	> 250 TUSD zum 30.9.16	bis 31.12.18	bis 30.6.19 für 2018	bis 30.6. für Vorjahr
bestehendes Konto	Rechtsträger	≤ 250 TUSD zum 30.9.16	erstmalig wenn Wert zum 31.12. > 250 TUSD	erstmalig wenn Wert zum 31.12. > 250 TUSD bis 30.6. für Vorjahr	bis 30.6. für Vorjahr

Die 7 Einkunftsarten

- Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit folgenden 7 Einkunftsarten der Einkommensteuer:
 - (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - (2) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - (3) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - (4) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - **(5) Einkünfte aus Kapitalvermögen**
 - (6) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Lizenzgebühren
 - (7) Sonstige Einkünfte (Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, bestimmte periodische Zahlungen).
- Die Aufzählung ist abschließend. Einkünfte, die nicht unter diese 7 Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer (z.B. Lotteriegewinne).





- Aufgabe der Unterscheidung von Früchten und Substanz
- Erfassung laufender Kapitalerträge, Veräußerungsgewinne und Derivate als Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 27,5% KESt auf Veräußerungsgewinne unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsausmaß => Abschaffung der Spekulationsfrist
- Neuordnung des Systems der Kapitalertragsteuer

- Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte sind insbesondere:
 - Gewinnanteile (Dividenden, Zinsen und sonstige Bezüge) von Kapitalgesellschaften
 - Zinsen aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren
 - Differenzbeträge (Zertifikate, Derivate)
 - Einkünfte aus Investmentfonds
 - Zuwendungen von Privatstiftungen
 - Zinsen aus (Privat)Darlehen
 - Gewinnanteile aus echten stillen Gesellschaften

- Gewinn ist der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten
- Veräußerungserlös:
 - Veräußerungspreis inklusive Stückzinsen
 - Bei Depotübertragungen: gemeiner Wert (spezielle Bewertungsgrundsätze)
- Anschaffungskosten
 - Anschaffungspreis ohne Nebenkosten (Ausgabeaufschlag gilt als Nebenkosten)
 - Bei sukzessiven Anschaffungen gleitender Durchschnittspreis
- Sonderregelungen für Derivate (Termingeschäfte, Optionen)
- Kein Abzug von Aufwendungen möglich

- Besteuerung
 - Grundsätzlich Sondersteuersatz: ab 1.1.2016 27,5 %
 - Ausgenommen Zinsen für Bankguthaben: weiterhin 25 %
 - KESt-Abzug bei inländischem Depot
 - Endbesteuerung
 - Kein Abzug von Werbungskosten
 - Quasi-Endbesteuerung bei Vermögensveranlagung im Ausland

- KESt fällt nur dann an (§ 93 EStG),
 - wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen (Tatbestand gem § 27 EStG erfüllt)
UND
 - Steuerabgeltung mit 25%/27,5% flat tax (Privatvermögen) vorliegt
UND
 - ein inländischer Abzugsverpflichteter zwischengeschaltet ist

- § 27a Abs 1 EStG sieht bei Kapitaleinkünften generell die Anwendung des 25% bzw 27,5%igen Steuersatzes vor
- Ausnahmen gemäß § 27a Abs 2 EStG werden mit progressiver Est besteuert und unterliegen nicht der KESt
 - Bei AIF könnten Teile der Erträge jeweils der KESt sowie der progressiven ESt unterliegen

- Privatkredit: grundsätzlich progressive ESt, nur Bankeinlagen mit flat tax besteuert
- Forderungswertpapiere (Anleihe): flat tax nur bei öffentlichen Angebot anlässlich Begebung
- Wertpapier-Investmentfonds
→ immer besonderer Steuersatz (KESt)
- Immobilien-Investmentfonds
→ flat tax (KESt) nur bei öffentlichen Angebot

- Beteiligungen
→ immer besonderer Steuersatz
(Gewinnausschüttung ohnehin nicht abzugsfähig)
- Echte stille Gesellschaft unterliegt stets der progressiven Einkommensteuer
- Unterscheidung bei Derivaten zwischen verbrieft und nicht verbrieft

Endbesteuerung

(Endbesteuerungsgesetz im Verfassungsrang)

→ Steuer mit dem „besonderen Steuersatz“ abgegolten (§ 97 Abs 1 EStG), gilt für natürliche Personen und für nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften

Endbesteuert sind ua

- » Gewinnanteile an Kapitalgesellschaften
- » Zinsen aus Bankeinlagen
- » Zinsen aus Forderungswertpapieren
- » Veräußerungen von Kapitalvermögen
- » Kapitaleinkünfte aus dem Ausland
- » Einkünfte aus Derivaten
 - Einkünfte aus verschiedenen Termingeschäften, zB Optionen

- Kapitaleinkünfte iSd § 27 EStG, die nicht der KESt unterliegen, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen
- Auf Antrag Regelbesteuerung (§ 97 Abs 1 iVm § 27a Abs 5 EStG)
 - » einheitliche Ausübung der Option für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz (25% oder 27,5%) unterliegen (AbgÄG 2015, ab 1.1.2016)
 - » ESt nach Regelbesteuerung < KESt

- „Quasi“-Endbesteuerung bei ausländischen Einkünften auf ausländischem Depot
 - Betrifft im Ausland gehaltene Kapitalanlagen
 - Versteuerung mit Sondersteuersatz 27,5%
 - Kein Abzug von Werbungskosten
- Voraussetzungen
 - Public Placement bei Forderungswertpapieren
 - Vergleichbare Besteuerung der ausschüttenden Körperschaft im Ausland bei Dividenden (Verordnungsermächtigung)
- Kein Steuerabzug in der Schweiz und Liechtenstein mehr ab 2017

- Ab 2018 werden die Schweiz und Liechtenstein Bankdaten rückwirkend für 2017 an die österreichischen Steuerverwaltungen übermitteln
- Dadurch erübrigt sich der Steuerabzug
- Daher Kündigung des Steuerabkommens Schweiz sowie Liechtenstein für Privatpersonen
- Konsequenz: Privatpersonen müssen die ausländischen Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen
- Für Stiftungen gilt das Steuerabkommen Liechtenstein hingegen weiter -> kein Informationsaustausch
 - Transparente Stiftungen: Gründung bis 31.12.2016
 - Intransparente Stiftungen: unabhängig von Gründungsdatum

- Überblick

von \ an		inländische depotführende Stelle	ausländische depotführende Stelle
inländischer depotführender Stelle	Bei selber Stelle	Keine Meldung erforderlich	
	Auf Depot desselben Steuerpflichtigen	Mitteilung der Anschaffungskosten durch inländische Stelle	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch inländische Stelle
	Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen	Nachweis der unentgeltlichen Übertragung ODER Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch inländische Stelle	Nachweis der unentgeltlichen Übertragung ODER Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch inländische Stelle
ausländischer depotführender Stelle	Bei selber Stelle		Keine Meldung erforderlich
	Auf Depot desselben Steuerpflichtigen	Mitteilung der Anschaffungskosten durch ausländische Stelle	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch Depotinhaber
	Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch Übertragenden (bei Erwerben von Todes wegen durch Erben)	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch Übertragenden (bei Erwerben von Todes wegen durch Erben)

- Ausgleich von Verlusten mit anderen positiven Einkünften
 - » Innerbetrieblicher Verlustausgleich
 - » Horizontaler Verlustausgleich
 - innerhalb derselben Einkunftsart
 - » Vertikaler Verlustausgleich
 - mit Einkünften aus anderen Einkunftsart
- Einschränkungen
 - Verluste aus Leistungen
 - nur mit positiven Leistungseinkünften
 - Verluste aus Kapitalvermögen (siehe im Detail später)
 - nur innerhalb der Einkunftsart und nur eingeschränkt
 - Verluste aus der privaten Grundstücksveräußerung
 - mit Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen und allenfalls mit Überschüssen aus VuV
 - Verluste aus einer echten stillen Beteiligung
 - in den Folgejahren mit Gewinnen aus derselben Beteiligung
 - Verluste aus kapitalistischer Mitunternehmerschaft
 - nur nach Maßgabe des § 23a

Begrenzung auf zwei Töpfe von Kapitaleinkünften

1. Flat tax besteuert, unabhängig ob 25% oder 27,5%
(§ 27 Abs 8 Z 3 EStG)
 - Pauschale ausschüttungsgleiche Erträge werden (auch im Rahmen der KESt) berücksichtigt
 - Aber: Zinsen aus Anleihen des Altbestandes werden nicht einbezogen
 - Auch die Veräußerung von Grundstücken bildet einen eigenen Verlusttopf
2. Mit progressivem Steuersatz besteuerte Einkünfte (zB Privatdarlehen)
 - Auch bei Regelbesteuerungsantrag kein Ausgleich mit Einkünften, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist

- Kein Ausgleich mit
 - Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten
 - Einkünften, die nicht dem Sonder-Steuersatz unterliegen (Privatdarlehen, Private Placements, nicht verbriefte Derivate ohne freiwilligem Steuerabzug)
 - Einkünften aus einer stillen Beteiligung
 - Zuwendungen von Privatstiftungen
 - anderen Einkunftsarten
- Kein Verlustvortrag

- Automatischer Verlustausgleich
- Verlustausgleich wird in Österreich durch Banken durchgeführt
- Ausgleich über alle bei einer Bank geführten Depots
- „Bankenübergreifender“ Verlustausgleich ist nicht möglich
- Kein Verlustvortrag möglich

Bescheinigung über den Verlustausgleich

- Bank hat eine Bescheinigung über den Verlustausgleich auszustellen
- Jedes Depot ist gesondert auszuweisen
- Positive und negative Einkünfte eines Kalenderjahres gegliedert nach der jeweiligen Art der Einkünfte (§ 27 Abs 2, 3 und 4 EStG)
- Summe der negativen Einkünfte, die im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigt wurden
- Summe der erteilten KESt-Gutschriften
- Allfällige Änderungen der Depotinhaberschaft

Zusammenfassung der steuerlich relevanten Bewegungen über alle Konten

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital	EUR	3'506.50
Erträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds	EUR	10'938.24
Positive Einkünfte aus realisierten Wertänderungen	EUR	6'084.10
Negative Einkünfte aus realisierten Wertänderungen	EUR	1'237.84 -
Positive Einkünfte aus Derivaten		0.00
Negative Einkünfte aus Derivaten		0.00
Im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigte negative Einkünfte	EUR	8'386.63 -
Erteilte Gutschriften	EUR	1'757.50
Zum 31.12.2013 noch nicht berücksichtigte negative Einkünfte im Rahmen des Verlustausgleichs. Das hieraus resultierende KEST Anrechnungsvolumen im Rahmen der Veranlagung beträgt 25% der hiermit bescheinigten und nicht ausgenutzten negativen Einkünfte.		0.00
Summe abgeführte KEST aus verlustausgleichsfähigen Transaktionen nach Verlustausgleich	EUR	2'729.01

Advice without signature
(Errors and omissions excepted)

Zusammenfassung endbesteuerte Kapitaleinkünfte auf Depot in Österreich

- Bank ermittelt Kapitaleinkünfte aus Überlassung von Kapital UND realisierten Wertsteigerungen (Bank sind Anschaffungskosten bekannt!)
- Bank nimmt Ausgleich von Gewinnen und Verlusten innerhalb aller Depots beim Kreditinstitut vor und stellt für nicht verwertete Verluste eine Verlustbescheinigung aus
- Bank führt KESt ab

Zusammenfassung endbesteuerte Kapitaleinkünfte auf Depot im Ausland

- Einkünfte aus Kapitalvermögen samt Verlustverrechnung müssen in Einkommensteuererklärung vom Steuerpflichtigen berechnet und erklärt werden
- Depotbank führt möglicherweise ausländische Quellensteuer ab, die im Zuge der Steuererklärung eventuell angerechnet werden können
- Steuer muss vom Steuerpflichtigen an das Finanzamt entrichtet werden

Allgemeines

- **Transparenzprinzip**
 - Investmentfonds ist kein Steuersubjekt
 - Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge beim Anteilsinhaber
- **Tatsächliche Ausschüttungen unterliegen der Steuerpflicht**
- **Ausschüttungsfiktion**
 - Aufnahme der Fondserträge in steuerliche Bemessungsgrundlage
 - Zufluss im Meldezeitpunkt; bei Nichtmeldefonds am 31.12. des laufenden Jahres
 - Endbesteuerungswirkungen wie bei Direktanlage

Steuerliche Qualifikation

- **Inländischer Fonds**
 - Detaillierte Meldungen durch die KAG (Kapitalanlagegesellschaft)
 - Ausschüttung der KESt
- **Ausländischer Fonds**
 - Meldefonds
 - Zugelassen zum öffentlichen Vertrieb im Inland und Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge durch steuerlichen Vertreter
 - Besteuerung nach vom steuerlichen Vertreter berechneten ausschüttungsgleichen Erträgen
 - Nichtmeldefonds (Schwarze Fonds)
 - Kein Nachweis der Erträge durch steuerlichen Vertreter

Pauschale aGIE von Nichtmeldefonds

- Gilt unabhängig von tatsächlicher Performance des Fonds
- Gesetzliche Fiktion
- Der höhere der beiden Werte ist zu besteuern
 - 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis
 - 10% des letzten festgesetzten Rücknahmepreises im Kalenderjahr
- Zufluss am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres
- Nachweis der tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge durch den Anleger möglich

Substanzgewinnbesteuerung

- Substanzgewinnbesteuerung trifft auch Investmentfonds
- Betrifft sowohl Substanzgewinne innerhalb des Fonds als auch Wertsteigerungen des Fondsanteils selbst
- Besteuerung im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge
- Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten des Fondsanteils (werden somit bei Veräußerung nicht noch einmal besteuert)
- Ausschüttungen sind steuerneutral, wenn sie bereits als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert wurden, vermindern jedoch die Anschaffungskosten
- Keine Erfassung unterjähriger ausschüttungsgl. Erträge

Grundsätzlich ist aus steuerlicher Sicht

- die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel (Tausch Bitcoins gegen anderes Wirtschaftsgut),
- der Handel zwischen Kryptowährungen ebenso wie
- der Eintausch von Bitcoins gegen Euro

als Tauschvorgang im Sinne des § 6 Abs 14 Z 1 EStG zu sehen.

Der „Wechselkurs“ zu gesetzlich anerkannten Währungen bestimmt sich aus Angebot und Nachfrage und unterliegt entsprechenden Schwankungen.

Werden Bitcoins im Privatvermögen gehalten, können Spekulationsgewinne eine Einkommensteuerpflicht auslösen:

- Kryptowährungen sind als Spekulationsgeschäft dann relevant, wenn diese innerhalb eines Jahres mit Gewinn wieder verkauft werden. In diesen Fällen ist der Verkaufsgewinn gemäß § 31 EStG der Einkommensteuer zu unterziehen und mit dem Tarif zu besteuern (kein Sondersteuersatz). Dabei wird ein Tauschvorgang unterstellt, und der jeweilige Tageskurs stellt den gemeinen Wert dar.

- Auch der Umtausch zwischen Kryptowährungen wird als Anschaffung und Veräußerung betrachtet und löst innerhalb eines Jahres ein Spekulationsgeschäft aus.
- Spekulationsverluste können nur mit Spekulationsgewinnen des selben Jahres saldiert werden, aber nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden und auch nicht mit Spekulationsgewinnen aus Vor- oder Folgejahren verrechnet werden.
- Betragen alle Spekulationseinkünfte eines Jahres insgesamt maximal 440 €, bleiben diese steuerfrei.

Kryptowährungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sind bei bilanzierenden Unternehmen entsprechend der anzuwendenden Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes und des UGB in die Bilanz aufzunehmen:

- Diese stellen aus bilanzieller Sicht „nicht abnutzbare, sonstige unkörperliche betriebliche Wirtschaftsgüter“ dar und sind entweder dem Anlagevermögen (bei der Absicht, diese langfristig zu behalten) oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Werden Kryptowährungen **zinstragend veranlagt**, das heißt, werden diese an andere Marktteilnehmer gegen Zinszahlung verliehen, stellen diese Kapitalvermögen (nach § 27 Abs 3 EStG) dar.

- Dazu ist jedenfalls die leihweise Übertragung auf ein Online-wallet eines anderen Marktteilnehmers sowie der Erhalt einer „Entlohnung“ für diese Leihe erforderlich.

Dabei sind die steuerlichen Folgen die gleichen, unabhängig, ob die Bitcoins im Betriebs- oder im Privatvermögen gehalten werden.

- Sowohl Zinserträge (auch wenn die Zinsen wieder in Bitcoins beglichen werden) als auch Verkaufsgewinne sind mit dem Sondersteuersatz nach § 27a Abs 1 (KESt) in Höhe von 27,5 % zu versteuern.

Zinserträge sowie Gewinne oder Verluste aus zinstragend veranlagten Kryptowährungen können mit Gewinnen oder Verlusten aus anderen mit dem Sondersteuersatz nach § 27a Abs 1 (KESt) besteuerten Kapitalvermögen saldiert werden.

Gewinnfreibetrag besteht aus

- dem **Grundfreibetrag** (bis 30.000 Euro Gewinn; Grundfreibetrag daher bis 3.900 Euro);
 - ohne Investitionserfordernis
 - steht - auch bei mehreren Betrieben - nur einmal zu
- dem **investitionsbedingten** Gewinnfreibetrag (für Gewinne über 30.000 Euro);
 - muss durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt werden

- **Grundfreibetrag**
bei Gewinnen bis € 30.000,-- 13%
- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**
Gewinne 30.000,-- bis € 175.000,-- 13%
- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**
für die nächsten € 175.000,-- 7%
- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**
für die nächsten € 230.000,-- 4,5%
- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**
über € 580.000,-- 0%

- Beispiel 1:

Gewinn vor Gewinnfreibetrag 40.000

Max. Gewinnfreibetrag (13%) 5.200

davon Grundfreibetrag 3.900

investitionsbedingter GFB

= erforderliche Investition in

begünstigte Wirtschaftsgüter 1.300

zu versteuernder Gewinn **34.800**

- Beispiel 2:

Verlust vor Gewinnfreibetrag -30.000

Max. Gewinnfreibetrag (13%) 0

davon Grundfreibetrag 0

investitionsbedingter GFB

= erforderliche Investition in

begünstigte Wirtschaftsgüter 0

zu versteuernder Gewinn **0**

- Beispiel 3:

Gewinn vor Gewinnfreibetrag 20.000

Max. Gewinnfreibetrag (13%) 2.600

davon Grundfreibetrag 2.600

investitionsbedingter GFB

= erforderliche Investition in

begünstigte Wirtschaftsgüter 0

zu versteuernder Gewinn **17.400**

- Beispiel 4:

Gewinn vor Gewinnfreibetrag 1.200.000

Max. Gewinnfreibetrag
(13% - 7% - 4,5%) 45.350

davon Grundfreibetrag 3.900

investitionsbedingter GFB
= erforderliche Investition in
begünstigte Wirtschaftsgüter 41.450

zu versteuernder Gewinn **1.154.650**

investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (Gewinn über 30.000)

- Voraussetzung, dass **begünstigte Wirtschaftsgüter** angeschafft oder hergestellt werden.
- Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht max. **in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** dieser Wirtschaftsgüter zu.
- Er ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend zu machen.

Im Effekt werden dadurch im Investitionsjahr sofort 100 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben, ohne dass dadurch für körperliche Wirtschaftsgüter die Absetzung für Abnutzung berührt wird.

Auch bei **begünstigten Wertpapieren** werden die **Anschaffungskosten im Effekt zweifach berücksichtigt**: Im Anschaffungsjahr in Form des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages und im Jahr der Veräußerung (Entnahme) durch den Abgang des Buchwertes.

Begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sind:

- Körperliche, abnutzbare und ungebrauchte Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren.

(Darunter können auch Gebäude fallen. Für angeschaffte Gebäude ist jedoch der Ausschluss von gebrauchten Wirtschaftsgütern zu beachten.)

- **Begünstigte Wertpapiere** (§ 14 Abs 7 Z 4 EStG), wenn sie **ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb** (durch Aufnahme in entsprechendes Verzeichnis) **gewidmet** werden (vor 2017 waren vorübergehend nur Wohnbauanleihen begünstigt).

Nicht begünstigt sind insbesondere

- Pkw und Kombi
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter

Nachversteuerung

- Scheiden Wirtschaftsgüter, für die ein Freibetrag in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf einer Behaltefrist von vier Jahren (Fristenberechnung von Tag zu Tag) aus, hat grundsätzlich eine **Nachversteuerung** des in Anspruch genommenen Freibetrages zu erfolgen. (auch bei Verbringung ins Ausland).
- Es ist daher wichtig, jene Wirtschaftsgüter genau zu verzeichnen, die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages (ganz oder teilweise) herangezogen werden.

Ersatzbeschaffung bei Wertpapieren

- Bei Wertpapieren unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens (der Verbringung auf ausl. Depot) eine sogenannte "**Ersatzbeschaffung**" durch abnutzbare Anlagegüter (!!!) innerhalb desselben Kalenderjahres erfolgt.
- In diesem Fall kommt es für die Ermittlung der Behaltefrist zu einer Zusammenrechnung der Besitzzeiten, d.h. die bisherige Behaltefrist läuft beim ersatzbeschafften Wirtschaftsgut weiter.

Ersatzbeschaffung bei Wertpapieren

- Werden Wertpapiere vorzeitig getilgt, können innerhalb von zwei Monaten nach der vorzeitigen Tilgung auch begünstigte Wertpapiere angeschafft werden (Wertpapierersatzbeschaffung).
- Im Fall der Insolvenz eines das Wertpapier begebenden Unternehmens verbleibt es bis zur Befriedigung der Gläubiger entsprechend der Konkursquote im Betriebsvermögen. Erst danach handelt es sich um eine vorzeitige Tilgung.

Nachversteuerung bei abnutzbaren Anlagevermögen

- Bei vorzeitigem Ausscheiden begünstigter abnutzbarer Anlagegüter ist eine Ersatzbeschaffung **nicht möglich**.
- Eine Nachversteuerung unterbleibt hier nur bei Ausscheiden durch höhere Gewalt oder einen behördlichen Eingriff.
- Als "höhere Gewalt" gilt grundsätzlich jedes Ausscheiden des Wirtschaftsgutes gegen den Willen der Unternehmerin/des Unternehmers (z.B. Zerstörung, Diebstahl, aber auch schlichtes "Kaputtwerden").

Der Grundfreibetrag steht auch bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung (unabhängig von der Rechtsgrundlage der Pauschalierung) zu. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann hingegen bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung nicht beansprucht werden.

Durch eine explizite Klarstellung in den Einkommensteuerrichtlinien kommen auch Gewerbliche Vermögensberater in den Genuss, das Handelsvertreterpauschale anzuwenden.

- bestimmte Ausgaben pauschal mit 12 % der Umsätze geltend gemacht, max. € 5.825,00 jährlich
- werden bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens als Betriebsausgaben abgesetzt, unabhängig davon, in welcher Höhe diese tatsächlich angefallen sind.

Abpauschalierte Ausgaben:

- eigene Tagesgelder, nicht jedoch Tagesgeldersätze, die an andere Personen geleistet werden,
- Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume (insbesondere Lager und Büro),
- Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden,
- üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben wie Trinkgelder und
- auswärtige Telefongespräche (zB bei in Telefonzellen) – Mobiltelefon ist hingegen von der Pauschale nicht erfasst.

Weiterhin gesondert absetzbar:

- Löhne und Fremdlöhne
- Pflichtversicherungsbeiträge
- Kfz-Kosten
- Mieten für auswärtige Büroräumlichkeiten
- Büromaterialien
- Telefonkosten
- Rechts- und Beratungskosten
- Sonstige Aufwendungen

- Durch das Handelsvertreterpauschale können € 5.825,00 plus 12 % nicht abzugsfähiger USt, somit **€ 6.524,00 an zusätzlichen Betriebsausgaben** angesetzt werden.
- **Dies führt zu einer Jahres-Steuerersparnis von Euro 2.740,08**
(Annahme: Grenzsteuersatz von 42 % bei einem gesamten steuerpflichtigen Jahreseinkommen von Euro 31.000,00 bis 60.000,00)
- Ab 2018 kann das Handelsvertreterpauschale nur mehr bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung angesetzt werden (nicht wenn eine Bilanz erstellt wird/werden muss).

- WAG 2018 und DelVO verpflichtet Wertpapierunternehmen zu qualitätsverbesserten Dienstleistungen
- Festlegung der Qualitätsverbesserung insbesondere bei der Vereinnahmung von nachlaufenden Bestandsprovisionen besonders relevant
- Qualitätsverbesserungen durch After-Sales-Leistungen können zu Umsatzsteuerpflicht bei Bestandsprovisionen führen

→ USt-Artikel in ÖStZ 10/2018 sowie auf der Wissensdatenbank der WKO FG FDL

- Unternehmer, die einen jährlichen Umsatz von höchstens 30.000,- Euro netto (bzw 36.000,- Euro brutto) erzielen, können Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen
 - **sämtliche Umsätze können umsatzsteuerfrei belassen werden**
 - Einmal in 5 Jahren kann Grenze um 15 % überschritten werden.
 - Kein Vorsteuerabzug möglich
 - Umsätze als Versicherungs/Bausparkassenvertreter müssen bei Berechnung der Umsatzgrenze nicht berücksichtigt werden
 - Finanzdienstleistungsumsätze schon
-

Hinweis: *Dieser Foliensatz wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst, einige Ausführungen stellen aber persönliche Interpretationsansichten dar. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die Folien ersetzen keinesfalls eine persönliche Beratung.*



WP/StB Mag. Cornelius NECAS

NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH

NWT Consulting & Compliance GmbH

**Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH**

1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 37

Tel: +43 1 367 10 77

Email: office@nwt.at

Web: www.nwt.at | www.mifit.at